

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00811 vom 16. Juni 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00811](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00811)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00811 du 16 juin 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00811 del 16 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

Die Verwaltung kann auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Zweifellose Unrichtigkeit im wieder erwägungsrechtlichen Sinn liegt etwa vor, wenn die Verfügung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewendet wurden. Weiter kann eine zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung auch bei unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts gegeben sein. Da runter fällt insbesondere eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG). Die Wiedererwägung im Sinne dieser Bestimmung dient somit der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung ist nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne (Urteil des Bundesgerichts 8C\_947/2010 vom 1. April 2011 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Auch klar unzutreffende Annahmen, die für die Diagnosestellung von entscheidender Bedeutung sind, können in gleicher Weise wie das

Fehlen einer nachvollziehbaren fachärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit eine Leistungszusprechung als zweifellos unrichtig im wiedererwägungrechtlichen Sinn erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_86/2013 vom 30. April 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). 1. 4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

2. 1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid (Urk. 2) damit, es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin noch vor dem Zeitpunkt der Leistungszusprache über ein Aktivitätsniveau verfügt habe, welches weder mit den bei der IV-Anmeldung geltend gemachten Beeinträchtigungen noch den im Zusammenhang mit den Eingliederungsmassnahmen getätigten Angaben in Übereinstimmung zu bringen sei. Die Beschwerdeführerin habe zudem

weder bei der Leistungszusprache im Januar 2013 noch im Revisionsverfahren offenbar seit Ende 2010 ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit im Online-Handel, welche zu einem klar rentenausschliessenden Einkommen geführt habe, angezeigt. Hätte sie

in Nachachtung ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht mitgeteilt, über erhebliche Einkünfte respektive ein hohes Aktivitätsniveau zu verfügen, wäre die Anrechnung eines Invalideneinkommens von unter

Fr. 1'000.-- nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund habe die Beschwerdeführerin in Verletzung ihrer Pflichten die Rentenzusprache unrechtmässig erwirkt, weshalb von einer anfänglich unrichtigen Verfügung auszugehen, auf die Rentenleistung rückwirkend ab Anspruchsbeginn zurückzukommen und die Rente ab Ausrichtungsbeginn einzustellen sei (S. 3 und Urk. 7). 2. 2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber in ihrer Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, sie habe keine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt, weshalb weder die Voraussetzungen einer Revision noch einer Wiedererwägung

nach Art. 53 ATSG

erfüllt seien (S. 6).

Selbst wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Deklarationspflichtverletzung vorliegen würde, wäre diese unerheblich, da sie bei der Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer psychischen Beschwerden zwingend auf die Unterstützung eines Dritten angewiesen gewesen sei, weshalb von einer weitgehenden Arbeitsunfähigkeit im freien Markt ausgegangen werden müsse (S. 9 f. und Urk. 14 S. 1). Im Übrigen seien auch die Voraussetzungen für eine Rentenrevision nach Art. 17 ATSG nicht erfüllt, da insbesondere

in dem

im Revisionsverfahren eingeholten Gutachten lediglich eine unterschiedliche Beurteilung eines unveränderten Gesundheitszustands vorgenommen worden sei und auch keine relevante Verbesserung des psychischen Gesundheitszustands vorliege (S. 12-14). 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Verfügungen vom 4. und 23. Januar 2013 (Urk. 8/115 und Urk. 8/117) zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben und die ganze Rente mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 eingestellt hat. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demgegenüber die Rückforderung der ab dem 1. Januar 2011 ausgerichteten Rentenbeträge. Die angefochtene Verfügung vom 19. Juni 2014 beschlägt nur die Rentenaufhebung, währenddem für die Rückforderung ein separater Entscheid in Aussicht gestellt wurde (Urk. 2 S. 5). 3.

### 3.1

In seinem Bericht vom 24. November 2009 (Urk. 8/19/8-9) hielt Dr. med. D.\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, fest, die Beschwerdeführerin leide unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung, bei der eine Genese ein Aufmerksamkeits-Defizit/Hyperaktivitäts-Syndrom

(ADHS) eine Rolle gespielt habe, welches auch noch im Erwachsenenalter krankheitswirksam sei. Zudem zeige die Beschwerdeführerin emotional instabile und dissoziative Persönlichkeitsanteile. Betreffend die von ihr geklagten Rückenschmerzen sei über dies von einer psychischen Überlagerung auszugehen, falls die Beschwerden somatisch nicht genügend erklärbar seien. Dabei spielten die dissoziativen Persönlichkeitsanteile eine Rolle, wobei es sich diagnostisch um eine Somatisierungsstörung vor dem Hintergrund einer psychisch erhöht vulnerablen Persönlichkeit handle.

Der Arzt führte weiter aus, die Beschwerdeführerin sei aufgrund der Somatisierungsstörung und dem im Dezember 2008 erlittenen Trauma - ihr damaliger Freund habe sie geschlagen, im Auto entführt und gedroht, sie umzubringen - nur bedingt in der Lage, ihre psychischen Ressourcen zu nutzen. Für die Dauer der Behandlung (21. August bis 2. November 2009) und bis auf weiteres sei sie in ihrer angestammten Tätigkeit zu 50% arbeitsfähig, wobei sie aufgrund ihrer Rückenbeschwerden vermehrt auf Schmerzpausen angewiesen sei. Aufgrund der erlittenen Traumatisierungen sei die Beschwerdeführerin zudem in ihrer Beziehungs- und Bezugsfähigkeit zum männlichen Geschlecht eingeschränkt.

### 3.2

In ihrem Bericht vom 16. August 2010 (Urk. 8/19/6) nannte Dr. med. E.\_\_\_\_, Spezialärztin für Innere Medizin, folgende Diagnosen: - mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit - posttraumatische Belastungsstörung - Verdacht auf ADHS - Persönlichkeitsstörung - Somatisierungsstörung - ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit - panvertebrales Schmerzsyndrom lumbalbetont - keine weiteren somatischen Störungen

Dr. E.\_\_\_\_ hielt fest, dass die psychische Störung seit Dezember 2008 aufgrund eines Beziehungskonflikts zugenommen habe. Sie attestierte eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 21. August 2009 respektive eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit seit dem 1. Juni 2010. 3. 3

Dr. med. F.\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, nannte in ihrem Bericht vom 15. September 20

## **E. 5**

(Urk. 25) am Antrag auf Abweisung festhielt. Am 11. April 2016 (Urk. 27) legte die Beschwerdeführerin schliesslich diverse Korrespondenz mit dem Krankentaggeldversicherer (Urk. 28) auf, was der Beschwerdegegnerin am 15. April 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 29). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 5.4**

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) zu 100 % arbeitsfähig. 6. 6.1  
Stehen invalidenversicherungsrechtliche Aspekte zur Diskussion, gilt es grundsätzlich, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt in diesem Bereich daher in der Regel auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV). Rückwirkend wird die Rente nur herabgesetzt oder aufgehoben, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV in der hier anwendbaren bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung; Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 20

## **E. 10**

In ihrem Telefongespräch vom 24. August 2011 mit der Ärztin des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der IV-Stelle B.\_\_\_\_, Dr. med. G.\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Medizin FMH, wies Dr. F.\_\_\_\_

darauf hin, dass der Beschwerdeführerin eine Tätigkeit von vier mal zwei Stunden im geschützten Rahmen zumutbar sei (Urk. 8/119 S. 5). 3. 4

In dem von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der revisionsweisen Überprüfung des Rentenanspruchs beim H.\_\_\_\_ eingeholten Gutachten vom 18. November 2013 (Urk. 8/151) wurden folgende Diagnosen gestellt (S. 17): - mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit: - keine - ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit: - kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61) - soziale Phobie (ICD-10 F40.1) - subsyndromale

Traumafolgestörung nach anamnestisch berichteter Bedrohung und Vergewaltigung (2008)

Der Gutachter Dr. med. I.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie, führte aus, die Beschwerdeführerin habe sich mit einem agitiert ängstlichen Bild gezeigt, einhergehend mit Schilderungen einzelner Panikattacken, einer Neigung zu depressiven Episoden und einer unzureichenden Fähigkeit, interpersonelle Kontakte einzugehen und über längere Zeit zu ertragen. Die Diagnostik zeige das Bild einer weit in die Psychobiographie zurückreichenden, kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Zügen sowie emotional instabilen, selbstunsicheren und ängstlich-vermeidbaren Anteilen. Die diagnostischen Algorithmen einer posttraumatischen Belastungsstörung seien aktuell nicht erfüllt. Es

fehle am Vermeidungsverhalten, an einem Nachweis von Hyperarousals, Intrusionen mit katastrophisierendem Charakter und begleitenden Affektstürmen. Es bestehe allerdings eine phobische Symptomatik mit Vermeidung sozialer Situationen, niedrigem

Selbstwertgefühl, Furcht vor Kritik und Misstrauen gegenüber Dritten und es komme gemäss den Schilderungen der Beschwerdeführerin gelegentlich zu Panikattacken. Betreffend die von der Beschwerdeführerin erwähnte Unmöglichkeit, in einem Team zu arbeiten, sofern es für sie keine Rückzugsmöglichkeiten und Freiräume gebe, wies der Gutachter darauf hin, dass die Homepage der Beschwerdeführerin, auf welcher sie ihre Dienste als Foto- und Catwalk-Model, in der Dessous-Werbung, als TV-Model und Hostess anbiete, einen ganz anderen Eindruck vermittele. Auch wenn sie angegeben habe, sie habe ohnehin nur wenige Angebote und müsse viele Anfragen wegen ihrer Einschränkungen ausschlagen, so könne aus den vorliegenden Informationen und erhobenen Befunden dennoch nicht auf eine schwerwiegende psychische Störung mit Relevanz für die Arbeitsfähigkeit geschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Teilnahme an einer TV-Casting-Show seien insbesondere auch einzelne Symptome einer sozialen Phobie zu relativieren. Sodann sei eine in der Vergangenheit diagnostizierte schwere Depression sicherlich remittiert und die diagnostischen Algorithmen einer Depression seien nicht gegeben (S. 15 und S. 18).

Der Gutachter führte weiter aus, die Beschwerdeführerin sei aus psychiatrischer Sicht in der Lage, jegliche ihrem Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechende Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an die Teamfähigkeit seien zwar möglichst zu vermeiden, aber eine Tätigkeit mit üblichen Anforderungen an interaktionelle Kompetenzen könne sie durchaus verrichten. Auch die erlernte Tätigkeit als Bürokräftin sei möglich und zumutbar. Entsprechend sei sie in der Lage, sowohl Tätigkeiten im angestammten Beruf als auch VBerweistätigkeiten vollschichtig und ohne Minderung der Leistungsfähigkeit zu verrichten (S. 15 f., S. 17 und S. 18). Der Gutachter wies weiter darauf hin, eine Arbeitsunfähigkeit sei rückblickend betrachtet nicht ausgewiesen. Dies gelte insbesondere für die von Dr. F.\_\_\_\_ am 13. Juli 2010 attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit, da von einer vollen Arbeitsfähigkeit seit August 2010 auszugehen sei. Das Scheitern der Integrationsmassnahmen im Jahre 2012 sei auf innerseelische Widerstände der Beschwerdeführerin zurückzuführen, welche im Rahmen der Persönlichkeitsstörung und der sozialen Phobie zu interpretieren seien. Die Widerstände könne sie bei ausreichend erhaltenen Ressourcen in den sogenannten komplexen Ich-Funktionen aber durchaus überwinden (S. 19). Der Gutachter hielt abschliessend fest, dass mit Blick auf die Selbstdarstellung der Beschwerdeführerin auf ihrer Homepage und ihren eingeräumten Aktivitäten (zum Beispiel Teilnahme in einer TV-Casting-Show mit Reise nach J.\_\_\_\_) eine Reihe der von ihr beklagten Einschränkungen einer Aggravation zuzuordnen sei. Eine Simulation liege demgegenüber nicht vor, da die Merkmale einer weit in die Biographie zurück zu verfolgende Persönlichkeitsalteration

eindeutig beständen, auch wenn diese nicht so ausgeprägt seien, dass sie zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führten (S. 20). 3. 5

Im Bericht von m ed. pract . K.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, und lic . phil. L.\_\_\_\_, Fachpsychologin für Psychotherapie und Klinische Psychologie FSP, - wo die Beschwerdeführerin seit 26. Januar 2012 in Behandlung steht - vom 30. Juni 2014 (Urk. 3/7)

wurden folgende Diagnosen gestellt (S. 1): - soziale Phobie (ICD-10 F40.1) auf dem Hintergrund einer - Persönlichkeitsstörung mit ängstlichen und emotional instabilen Zügen (ICD-10 F61.0)

Med. pract . K.\_\_\_\_ und lic . phil. L.\_\_\_\_ gingen von einer Arbeitsfähigkeit von etwa 25 % (durchschnittlich zwei Stunden täglich) aus. Das Hauptproblem bestehe in den sozialen Ängsten, welche zu panikartigen Gefühlen und einem Rückzugsverhalten führten. Letzteres sei in einer normalen Arbeitssituation nicht tragbar, was sich im Rahmen des gescheiterten Arbeitsversuchs deutlich gezeigt habe. Die damals aufgetretenen Fehlzeiten seien hauptsächlich die Folge psychosomatische r Beschwerden gewesen, die sich wegen Überforderung auf grund zu intensive n soziale n Interaktio nen am Arbeitsplatz entwickelt hätten . Die Beschwerdeführerin habe zudem aufgrund ihrer grossen affektiven Labilität Mühe, Affekte zu steuern, wobei die Stimmung plötzlich „kippen“ könne und sie sich zurückziehe. Die Labilität gehe mit Beziehungsschwierigkeiten einher, wobei sie Beziehungen nicht graduell gestalte, sondern sich schutzlos öffne, was immer wieder zu schlechten Erfahrungen führe, die möglicherweise auch den Boden für die sozialen Ängste geliefert hätten. S ie könne lediglich einer Akti vität nachgehen, welche sie von zu Hause ausführen und flexi bel einteilen könne , wobei d ie Betreuung eines Onlineverkaufs diese Kriterien erfülle .

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an d er TV-Casting-Show wiesen med. pract . K.\_\_\_\_ und lic . phil. L.\_\_\_\_ darauf hin, dass die Beschwerde führerin neben schlechten Phasen mit einem massiven sozialen Rückzug auch gute Phasen habe, in denen es tendenziell zu einer Selbstüberschätzung komme. In einer solchen guten Phase habe sie sich für die Casting-Show angemeldet, wobei sie beim Organisator auf ein Einzelzimmer bestanden habe, was ihr die notwendige Rückzugsmöglichkeit gegeben habe. Die Beschwerdeführerin sei als erste der Kandidatinnen ausgeschlossen w o rden, vermutlich weil sozial unange passte Verhaltensweisen schon in den ersten Tagen sichtbar geworden seien. Die Teilnahme von wenigen Tagen an der Show sei dabei in keiner Art und Weise mit einer stabilen Arbeitsfähigkeit gleichzusetzen (S. 2).

Med. pract . K.\_\_\_\_ und lic . phil. L.\_\_\_\_ hielten weiter fest, dass der Text auf der Homepage der Beschwerdeführerin eine subjektive Selbstdarstellung sei, welche nichts mit dem klinischen Bild zu tun habe n müsse. Die Homepage sei zu einem früheren Zeitpunkt entstanden, in welchem es der Beschwerdeführerin wesentlich besser gegangen sei. Es sei im Internet zudem möglich, sich in einem positiven Licht darzustellen, auch wenn dies nicht der Realität entspreche. Die Darstellung sei als Versuch und Wunsch der Beschwerdeführerin zu verstehen, ihr Selbstbild zu verbessern.

Schliesslich wurde festgehalten , der Verlauf der Beschwerden deute tendenziell auf eine Chronifizierung der Symptomatik hin. Die Beschwerdeführerin bemühe sich, soziale Kontakte zu pflegen. Es gebe jedoch immer wieder Phasen, in de nen sie sich völlig zurückziehe und isoliere. Sie habe denn auch keine stabilen sozialen Beziehungen (S. 3). 4. 4.1

Die IV-Stelle B.\_\_\_\_ ging bei der Rentenzusprache vom 4./23. Januar 2013 (Urk. 8/115 und Urk. 8/117) davon aus, dass die Beschwerdeführerin sowohl in der angestammten wie auch in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeits unfähig ist .

Diese Beurteilung beruhte auf der Einschätzung der damaligen Hausärztin Dr. E.\_\_\_\_ sowie der behandelnden Psychiaterin

Dr. F.\_\_\_\_ (Urk. 8/119 S. 5 f. und S. 15). Die Hausärztin beschränkte sich da bei am 16. August 2010 auf die Nennung der Diagnosen sowie des Umfangs der

Arbeitsunfähigkeit (50 % ab dem 21. August 2009 , 100 % ab dem 1. Juni 2010) , eine entsprechende Begründung fehlt indessen (Urk. 8/19 /6 ). Die Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sind

sodann psychisch indiziert, wobei Dr. E.\_\_\_\_

lediglich einen Facharzttitel für Innere Medizin trägt .

Dr. F.\_\_\_\_

postulierte in ihrem Bericht vom 15. September 2010 zunächst den gleichen Umfang der Arbeitsunfähigkeit wie Dr. E.\_\_\_\_ , namentlich

eine

100%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. Juni 2010

(Urk. 8/ 2 5 /5 ) . Am

24. August 2011 hielt sie indessen eine Tätigkeit von vier mal zwei Stunden pro Woche im geschützten Rahmen für zumutbar. Eine Begründung für diese Einschätzung findet sich im entsprechenden Protokoll aber nicht (Urk. 8/119 S. 5) . Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Einschätzung medizinisch indiziert war oder lediglich auf dem

Empfinden der Beschwerdeführerin beruhte . Letztere führte anlässlich des Gesprächs am 11. Oktober 2011 mit der Berufsberaterin der Beschwerdegegnerin aus , sie denke, sie könnte mit vier mal zwei Stunden beginnen und ein Pensum von 50 % sei wahrscheinlich zu viel (Urk. 8/55 S. 8

unten) . Die Beschwerdegegnerin hielt ihrerseits

im Verlaufprotokoll vom 28. August 2012 fest, der Umfang der Arbeitsfähigkeit sei aus medizinischer Sicht

unklar

(Urk. 8/94 S. 1). Weitere medizinische Abklärungen wurden seitens der Beschwerdegegnerin indessen nicht vorgenommen . Deren medizinische Einschätzung beschränkte sich auf eine rein aktenmässige Beurteilung, welche zudem

durch eine Allgemeinpraktikerin des RAD erfolgte (Urk. 8/119 S. 5).

Vor diesem Hintergrund erscheint der medizinische Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache als ungenügend abgeklärt, weshalb die Invaliditätsbemessung in den Verfügungen vom 4. und 23. Januar 2013 nicht rechtskonform und im wiedererwägungsrechtlichen Sinne zweifellos unrichtig war

(vgl. E. 1.3 , vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_52/2016 vom 23. März 2016 E. 3.2 ).  
4.2

An dieser Beurteilung vermag der Hinweis der Beschwerdeführerin, wonach laut den im Nachgang zur Rentenanmeldung von der Beschwerdegegnerin eingeholten Berichten der damaligen Psychiaterin, die Eingliederungsberichte der Stiftung C.\_\_\_\_ und die Stellungnahme der behandelnden Therapeutin von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auf dem freien Markt auszugehen sei (Urk. 1 S. 12), nichts zu ändern. Betreffend den Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vgl. E. 4.1) und zudem die Erfahrungstatsache zu berücksichtigen , dass behandelnde Ärzte mitunter im Hinblick

auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351

E. 3b/cc). Gleiches gilt im Übrigen auch für den Bericht der Hausärztin Dr. E.\_\_\_\_.

Die Eingliederungsberichte der Stiftung C.\_\_\_\_ (Urk. 8/78 und Urk. 8/90) betreffen sodann lediglich den Verlauf der Integrationsmassnahmen und enthalten

keine durch einen Psychiater vorgenommene Einschätzung der Arbeitsfähigkeit (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C\_646/2015 vom 19. Mai 2016 E. 4.4). Dies gilt auch für die telefonische Auskunft von lic. phil. L.\_\_\_\_

vom 14. August 2012 (Urk. 8/94 S. 3 oben). 5.5.1

Steht die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung fest, so ist wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfügung oder des Einspracheentscheides zu ermitteln (in diesem Sinne auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_11/2016 vom 22. Februar 2016 E. 5 mit Hinweisen), woraus sich die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs ergeben (Art. 28 Abs. 1 IVG; Urteil des Bundesgerichts 9C\_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2.1). 5.2

Vorweg zu schicken ist, dass das Gutachten des H.\_\_\_\_ umfassend ist und auf den erforderlichen Untersuchungen beruht. Es wurde in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben und leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge ein. Demgemäss sind auch die Schlussfolgerungen des Gutachters in einer Weise begründet, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann. Es ist schlüssig dargestellt worden, dass die Beschwerdeführerin unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung, sozialen Phobie und einer subsyndromalen

Traumafolgestörung leidet, die diagnostischen Kriterien für eine Depression sowie eine posttraumatische Belastungsstörung hingegen nicht gegeben sind. Im Gutachten wird einleuchtend beschrieben, dass die Beschwerdeführerin in der Lage ist, die aufgrund ihrer psychischen Beschwerden bestehenden Hemmnisse zu überwinden und deshalb in ihrer angestammten Tätigkeit seit August 2010 zu 100 % arbeitsfähig ist. Die Ärzte schälten insbesondere die Inkonsistenzen zwischen den geschilderten Beschwerden und dem - zumindest zwischenzeitlich - gezeigten Leistungsvermögen heraus und würdigten diese in einleuchtender Weise. Das Gutachten erfüllt demnach die praxisgemässen Kriterien an den Beweiswert eines ärztlichen Gutachtens (BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c), weshalb für die Entscheidungsfindung darauf abzustellen ist. 5.3

Der Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ vom 24. November 2009 (Urk. 8/19/8-9, vgl. E. 3.1) vermag an die seiner Beurteilung nichts zu ändern, da er sich lediglich auf die Behandlungsdauer vom 21. August bis 2. November 2009 bezieht. Gleiches gilt für den Bericht von med. pract. K.\_\_\_\_ und lic. phil. L.\_\_\_\_ vom 30. Juni 2014

(Urk. 3/7), welche eine Arbeitsfähigkeit von 25 %

postulierten (vgl. E. 3.5). Sie wiesen dabei auf die Überforderung der Beschwerdeführerin durch zu intensive soziale Interaktionen am Arbeitsplatz sowie die grosse affektive Labilität mit einhergehenden Beziehungsschwierigkeiten hin und hielten fest, die Beschwerdeführerin könne nur einer Aktivität nachgehen, welche sie von zu Hause ausführen und flexibel einteilen könne, was insbesondere auf die Betreuung eines Onlineverkaufs

zutreffe ( Urk. 3/7 S. 2) . Der Umfang der sozialen Interaktion sowie der einzugehenden Beziehungen fällt bei zu Hause ausgeübten Tätigkeiten indessen nur marginal aus, so dass nicht einsehbar ist, weshalb lediglich eine Arbeitsfähigkeit von 25 % möglich sein soll.

Im Übrigen kann

das Ausmass der sozialen Interaktion bei kaufmännischen Tätigkeiten, welche in einem Betrieb ausgeübt werden, verschieden intensiv ausfallen, weshalb eine Arbeitsfähigkeit bei ausser Haus ausgeübten Tätigkeiten nicht an sich ausgeschlossen werden kann. Was die Ausführungen von med. pract . K.\_\_\_\_ und lic . phil. L.\_\_\_\_ betreffen die Casting-Show „ M.\_\_\_\_ “ angeht, so zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin durchaus in der Lage ist, ihre psychischen Beschwerden für eine gewisse Zeit

zu überwinden (vgl. auch Urk. 8/151/22-26 S. 2) . Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Teilnahme an der Casting-Show nicht um eine gewöhnliche Alltagssituation handelt, sondern um eine solche mit vermehrter sozialer Interaktion, und der Beschwerdeführerin zudem ein Einzelzimmer als Rückzugsmöglichkeit genügte ( Urk. 3/7 S. 3). Abgesehen davon hat sie

zumindest an drei

weiteren Fernsehsendungen mit insgesamt sechs Auftritten mitgewirkt (vier Auftritte bei N.\_\_\_\_ im Dezember 2014,

O.\_\_\_\_ im November 2014 ,

P.\_\_\_\_ im September 2015 ).

Die Bemerkungen betreffend die Internetseite der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 20 S. 3 ) ändern an diesem Umstand nichts, zumal die Homepage nach wie vor aufgeschaltet ist und insbesondere auch besagte Fernsehauftritte aufführt.

## **E. 15**

vom 12. November 2015 E. 2.2 und 8C\_191/2013 vom 16. August 2013 E. 4.3).

Für den Tatbestand der Auskunfts- respektive Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt ( BGE 118 V 214

E. 2a S. 218; SVR 2012 IV Nr. 12 S. 61 E. 4.2.1; Urteile des Bundesgerichts 9C\_658/2015

vom 9. Mai 2015 E. 4.1 und 8C\_127/2013 vom 22. April 2013 E. 4.1).

6.2

Im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit gab die Beschwerdeführerin in ihrer Anmeldung vom 15. Juni 2010 (Urk. 8/4) an, für Q.\_\_\_\_ sowie Y.\_\_\_\_ gearbeitet zu haben. Betreffend die Ausübung von Nebenbeschäftigungen machte sie indessen keine Angaben, insbesondere auch nicht über den von ihr seit 2010 als Hauptberuf betriebenen Online-Shop (Ziff. 5.4 f. ; Urk. 8/156/1 ). Mit Vertrag vom 21. April 2011 verkaufte sie

diverse Aktiven des von ihr es im Bereich „Online-Handel mit A.\_\_\_\_ , R.\_\_\_\_ und an deren Ladeneinrichtungen“ tätigen Einzelunternehmens zu einem Preis von Fr. 150'000.-- (Urk. 3/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, ging für das Jahr 2011 von einem Reineinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von

Fr. 114'993.-- und für das Jahr 2012 von einem solchen von Fr. 15'000.-- aus ( Urk. 8/156/1-4, Urk. 8/156/15 und Urk. 8/156/

18). Die Beschwerdeführerin informierte die Beschwerdegegnerin vor Erlass der ursprünglichen Rentenverfügung en weder über den Verkauf des On line-Shops noch die besagten Einkommen ; vielmehr gab sie am 11. Oktober 2011 an, ihre Ersparnisse würden wahrscheinlich noch zwei bis drei Monate reichen (Urk. 8/55 S. 8), respektive am 13. Dezember 2011, sie lebe vom Ersparten und ein Kollege würde ihr Geld leihen (Urk. 8/66 S. 5). Die Beschwerdegegnerin erlangte erst im Rahmen des Revisionsverfahrens

Kenntnis von der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin (Urk. 8/155 und Urk. 8/158 S. 2 ).

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerdeführerin ihrer Meldepflicht in zumindest fahrlässiger Weise nicht nachgekommen. Die IV-Stelle B.\_\_\_\_ hat die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 9. August 2010 ( Urk. 8 /11) auf ihre Meldepflicht betreffend Änderungen in der Erwerbstätigkeit sowie den persönlichen Verhältnissen hingewiesen. Die Beschwerdeführerin hätte bei der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit und Sorgfalt erkennen können, dass sie ihre ursprünglichen Angaben in der IV-Anmeldung im Hinblick auf das

aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte

Einkommen hätte berichtigen müssen. Entsprechend erfolgte

die rückwirkende Aufhebung der Rente per Januar 2011 zu Recht . 6. 3

Die Beschwerdeführerin machte geltend, ihr könne keine Verletzung der Deklarationspflicht vorgeworfen werden, da der für das Jahr 2011 deklarierte Gewinn von Fr. 115'000.-- nicht aus dem eigentlichen Online-Handel, sondern aus dem Verkaufserlös resultiert habe , weshalb sie im Zeitpunkt der IV-Anmeldung kein nennenswertes Einkommen erzielt habe . Aufgrund ihrer psychischen Beschwerden wäre sie zudem nicht in der Lage gewesen, den Online-Shop ohne die Unterstützung von S.\_\_\_\_ auf eine erfolgsversprechende Basis zu stellen. Die Bedingungen, unter welchen sie ihrer Online-Tätigkeit nachgegangen sei ( intensive Unterstützung beim

Geschäftsaufbau , bei der Kundenakquisition sowie sämtlichen Aktivitäten mit persönlichem Kontakt ) entsprächen einer Tätigkeit im geschützten Rahmen (Urk. 1 S. 6 -10). In ihrer Eingabe vom 11. April 2016 (Urk. 27) wies die Beschwerdeführerin zudem darauf hin, dass der Krankentaggeldversicherer eine Anzeigepflichtverletzung verneint habe (vgl. Urk. 28/4).

Aufgrund der Korrespondenz

mit der Ausgleichskasse (Urk. 8/156/1-4 und Urk. 8/156/15) , namentlich der Selbstangabe vom 30. Dezember 2012 ( Urk. 8/156/3), sowie der Erfolgsrechnung für das Jahr 2011 und die dort mit Fr. 11'000. -- bezifferten persönlichen AHV-Beiträge (Urk. 8/156/9) ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen , dass die Beschwerdeführerin

aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2011 ein Reineinkommen von Fr. 114'993.-- erwirtschaftet hat . Ob sie dieses Einkommen aus dem Verkauf des Online-Shops oder der Vermietung/Verkauf von A.\_\_\_\_ generiert hat, spielt im Zusammenhang mit der Auskunftspflichtverletzung keine Rolle. Entscheidend ist einzig , dass das Einkommen

durch die selbständige Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin erzielt worden ist. Abgesehen davon steht dem in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2011 aufgeführten Ertrag aus dem Verkauf/Vermietung der A.\_\_\_\_ von Fr. 84'401.15 ein entsprechender Aufwand von Fr. 73'129.75 gegenüber (totaler Aufwand von Fr. 119'407.50 ./. Aufwand Verkauf Shop von Fr. 46'277.75) . Dies entspricht einer Differenz von Fr. 11'271.40 (Fr. 84'401.15 ./. Fr. 73'129.75 ) , weshalb der eigentliche Online-Handel entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin einen massgeblichen Gewinn abwarf. Des Weiteren ist auch die Frage, ob die Beschwerdeführerin das Einkommen mit der Unterstützung einer Drittperson generiert hat oder nicht, im vorliegenden Fall unerheblich. Relevant ist

einzig der Umstand, dass die Beschwerdeführerin vor Erlass der ursprünglichen Rentenverfügungen Einkommen erwirtschaftet hat.

Abgesehen davon räumte die Beschwerdeführerin ein, dass sie in der Lage sei, selbständig einen Online-Verkauf zu betreiben und insbesondere die Bearbeitung der Online-Bestellungen im Internet, die Bereitstellung der A.\_\_\_\_ zur Abholung durch den Kurierdienst sowie deren Rücknahme und Lagerung vor genommen zu haben (Urk. 1 S. 7 und S. 9). Diese Tätigkeiten stellen den Kern eines über das Internet betriebenen Warenhandels dar. Für den Online-Handel ist zudem typisch, dass sich der entsprechende Kontakt zwischen Anbieter und Kunde in der Regel ohne jegliche direkte persönliche Interaktion gestaltet respektive sich auf den Austausch elektronischer Nachrichten beschränkt. Die behauptete Unterstützung

durch

S.\_\_\_\_

bei der Erarbeitung einer neuen Internetseite, Kundengewinnung und beim Transport der aus T.\_\_\_\_ bezogenen A.\_\_\_\_ (Urk. 1 S. 7 und S. 9 , vgl. auch Urk. 22/1-2 ) betrifft

demgegenüber

nicht den eigentlichen Verkauf/ Vermietung der A.\_\_\_\_ . Daran ändert auch das Schreiben von S.\_\_\_\_ vom 17. Februar 2015 (Urk. 22/1) nichts, in welchem er fest hält, die Werbung organisiert sowie die Ware eingekauft, transportiert und verkauft zu haben . Bezüglich des erwähnten Verkaufs der Ware ist einerseits nicht ersichtlich, in welchem Umfang S.\_\_\_\_ Unterstützung geboten hat , und andererseits betreffen die eingereichten Belege (Urk. 22/3-4), sofern datiert, hauptsächlich Vorgänge aus den Jahren 2009 und 2010. Im Zusammenhang mit dem Entscheid des

Krankentaggeldversicherers, keine Taggelder zurück zu fordern ( Urk. 28/4) , ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Rückforderung von Krankentaggeldern nicht identisch sind mit jenen für die rückwirkende Aufhebung einer Rentenverfügung und im Übrigen besagter Entscheid für das hiesige Gericht nicht verbindlich ist. 6. 4

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Verfügung vom 19. Juni 2014 (Urk. 2) als rechtens und die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen. 7.

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Inclusion Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Schleiffer Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.